



Bern, den 15. August 2022

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verlängerung und Änderung des NAV Hauswirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **17. Oktober 2022**.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Frist für das Vernehmlassungsverfahren verkürzt wird. Der NAV Hauswirtschaft ist bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Um eine Verlängerung des NAV ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten, kann die ordentliche Frist von drei Monaten für das Vernehmlassungsverfahren nicht ausgeschöpft werden.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten der NAV Hauswirtschaft. Der Bundesrat hat damit im Rahmen der Flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr einen Mindestlohn im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) für eine Branche festgelegt. Der NAV Hauswirtschaft wurde bereits in den Jahren 2014, 2017 und 2019 um drei Jahre verlängert. Gleichzeitig wurden die Mindestlöhne angepasst.

Die Tripartite Kommission (TPK) des Bundes hat an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2022 beschlossen, dem Bundesrat zu beantragen, den NAV Hauswirtschaft um drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig die Mindestlöhne auf den 1. Januar 2023 anzupassen. Zudem behielt sie sich die Möglichkeit vor, zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025 eine Neubewertung der zwingenden Mindestlöhne vorzunehmen, wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt dies rechtfertigt (Art. 360b Abs. 4 OR), insbesondere hinsichtlich der steigenden Inflation. Um die Position der interessierten Kreise zur Anpassung der Mindestlöhne einzuholen, wird diese Frage bereits in das Vernehmlassungsverfahren über die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft einbezogen.



Wir laden Sie ein, zum Entwurf der Verordnung und zum Inhalt des erläuternden Berichts Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

florence.robert@seco.admin.ch

Bitte geben Sie auch den Namen und die Kontaktdaten der Person an, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Florence Robert (Tel. 058 467 41 27) zur Verfügung.

Für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat